



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:

[sekretariat.iv@.bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.iv@.bsv.admin.ch)

Basel, 12. Dezember 2023

## Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2023

### **Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus)**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. September 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

#### **1. Grundsätzliche Zustimmung zur Revision**

Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen weitgehend zu. Somit erübrigt sich eine Stellungnahme zu den meisten vorgesehenen Regelungen.

Zu zwei Punkten der Revision möchten wir jedoch nachfolgend kurz Stellung nehmen.

#### **2. Änderungswünsche und -anträge**

##### Art. 13a Abs. 1 IVG

Im erläuternden Bericht wird zu Art. 13a Abs. 1 IVG festgehalten, dass die Invalidenversicherung (IV) die im Rahmen der intensiven Frühintervention mit frühkindlichem Autismus (IFI) durchgeführten medizinischen Massnahmen nicht übernimmt, wenn keine Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Kanton vorliegt. Somit besteht die Gefahr, dass nicht alle Kinder von diesen Leistungen profitieren können und dies einzig vom Wohnsitz des Kindes abhängig ist.

Um eine Gleichbehandlung aller Kinder zu gewährleisten, schlagen wir vor, eine Verpflichtung für die Kantone zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem BSV in Art. 13a Abs. 1 IVG aufzunehmen.

##### Art. 13a Abs. 2 IVG

Gemäss dieser Bestimmung soll die Fallpauschale zur Deckung der Kosten für medizinische Massnahmen, die die IV den Kantonen ausrichtet, höchstens einen Viertel der geschätzten

durchschnittlichen Kosten der intensiven Frühintervention betragen. Diese Festlegung der Höhe der Fallpauschale erfolgt ohne Rücksprache mit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK), der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), obwohl diese Konferenzen bei der Umsetzung des Projekts für die IFI mit dem BSV zusammengearbeitet haben und ihnen von Seiten des BSV klar kommuniziert worden ist, dass gemeinsam mit den Kantonen eine langfristige Finanzierungslösung gefunden werden soll.

Aus diesem Grund sollte auf die einseitige Festlegung der Höhe der Fallpauschale in Art. 13a Abs. 2 IVG verzichtet und stattdessen dem Bundesrat diese Kompetenz eingeräumt werden. Der Bundesrat kann dann die Höhe der Fallpauschale gestützt auf die Verhandlungen zwischen Bund und Kantonen zu diesem Thema festlegen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger  
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin